



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0098 vom 11.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

hier: Antrag der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e. V. (VWO) auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ochtrup im Jahr 2025 vom 29.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die nachfolgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ochtrup vom XX-XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW – LÖG NRW) vom 16. November 2006, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018, in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016; Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020, in Kraft getreten am 1. Juli 2020; Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, in Kraft getreten am 1. Juli 2021, wird von der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom XX.XX.XXXX folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im privilegierten Bereich im Gebiet der Stadt Ochtrup dürfen im Kalenderjahr 2025 am 26. Oktober 2025 (Pottbäckermarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die für die Öffnung der Verkaufsstellen privilegierten Bereiche werden laut Anlage 1 entsprechend ausgewiesen und definiert.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen im Rahmen des § 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
48607 Ochtrup, XX.XX.XXXX

Sachdarstellung:

Im Zuge der Novellierung des LÖG NRW 2018 wird der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LÖG NRW in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Kompetenz eingeräumt, zusätzliche Ladenöffnungszeiten gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW jährlich an bis zu acht Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Diese Freigaberegulation ist stadtteilbezogen anwendbar. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Darüber hinaus werden die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte, hier insbesondere des Oberverwaltungsgerichts NRW, erforderlichen Sachgründe in der Art neu gefasst, dass u. a. der Anlassbezug nunmehr entfällt, wobei die Sonn- und Feiertagsöffnung gleichwohl im öffentlichen Interesse liegen muss. Das OVG NRW hat dabei zuletzt im Beschluss vom 26.10.2018 grundlegend verlangt, dass eine Veranstaltung nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben müsse, um die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können; nach wie vor gelte, dass die Ladenöffnung nach den gesamten Umständen bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein müsse. U.a. Traditionsveranstaltungen, wie die in Ochtrup seit Jahrzehnten stattfindenden in Rede stehenden Volksfeste und Jahrmärkte, die eine hohe Anzahl von Besuchern anziehen, können dabei i. d. R. zusätzliche Ladenöffnungen rechtfertigen.

Tatsache ist, dass es seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 6 Abs. 1 LÖG diverse Klagen der Gewerkschaft ver.di gegeben hat. Die Gerichte haben dabei der Gewerkschaft überwiegend Recht gegeben. Das Ziel des Gesetzgebers, durch die Neuregelung für die Kommunen ein größeres Maß an Rechtssicherheit herbeizuführen, ist offensichtlich verfehlt worden. Das Ladenöffnungsgesetz ist ein Schutzgesetz und berücksichtigt die verschiedensten Belange. Dies kommt vornehmlich in der Anordnung von zeitlichen Beschränkungen der Offenhaltung von Verkaufsstellen, der Höchstzahl freigebungsfähiger Sonn- und Feiertage und des verfassungsrechtlich geregelten Sonn- und Feiertagsschutzes, dies insbesondere auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes, zum Ausdruck.

Das Gesetz stellt demzufolge einen tragfähigen Kompromiss dar, der die unterschiedlichen Interessen zum Ausdruck bringt, gleichwohl die Kommunen nicht davon entbindet, die für eine Ladenöffnung sprechenden Gründe mit dem Schutzgut des Sonn- und Feiertages abzuwägen. Unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung und der von Seiten des Wirtschaftsministeriums NRW zur Verfügung gestellten Anwendungshilfe im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, von der gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, die von der örtlichen Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft (VWO) aus Anlass der stattfindenden Veranstaltung –des Pottbäckermarktes– beantragten zusätzlichen Ladenöffnungszeiten am 26. Oktober 2025 von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr freizugeben.

Die privilegierten Bereiche sind von der Ausstrahlungskraft bezogen auf das unmittelbare räumliche Umfeld in der Anlage zum Verordnungsentwurf entsprechend definiert, begrenzt und ausgewiesen worden mit der Folge, dass auch zwischen der Veranstaltung und den Ladenöffnungen ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Ladenöffnungen bleiben auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung begrenzt und lassen insoweit ihren Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennen.

Durch die beabsichtigte Freigabe wird die Zahl der maximal zulässigen verkaufsoffenen Sonntage deutlich unterschritten und der Zeitraum der Ladenöffnungen an den einzelnen Tagen von maximal fünf Stunden nicht überschritten.

Wie vorstehend bereits aufgeführt, wird die örtliche Ordnungsbehörde nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 und 2 LÖG durch Verordnung freizugeben.

Im Rahmen des Freigabeverfahrens wurden gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- **Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen**

Die IHK NRW begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren. Aus Sicht der IHK NRW bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnungen an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweist die IHK auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW.

- **Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Westfalen Münsterland**

Seitens des Handelsverbandes NRW WM bestehen keine Bedenken eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

- **Kreisdekanat Steinfurt**

Grundsätzlich betrachtet das Kreisdekanat Steinfurt den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns biete. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe, solle erhalten bleiben.

Das Kreisdekanat begrüße es daher, wenn in Ochtrup die Frage von verkaufsoffenen Sonntagen vor Ort mit Sorgfalt geprüft und die Zahl der nach LÖG NRW möglichen Sonn- und Feiertage – auch im Interesse der im Einzelhandel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht vollumfänglich ausgeschöpft werde.

Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung nach dem LÖG NRW werden seitens des Kreisdekanats nicht geäußert.

- **Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Abgesehen von einer grundsätzlichen Sorge um den Sonntagsschutz gibt es seitens des Evangelischen Kirchenkreises keine speziellen Einwände.

- **Ver.di Bezirk Münsterland** (Stellungnahme im Wortlaut)

Der arbeitsfreie Sonntag hat in unserem Land und darüber hinaus eine lange Tradition. Vor 1.700 Jahren hat der römische Kaiser Konstantin per Edikt die Arbeitsruhe an diesem Tag angeordnet. In der Weimarer Reichsverfassung und als Übernahme daraus im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt sind und auch bleiben“

Als Gewerkschaft ver.di und insbesondere als Fachbereich Handel setzen wir uns für die Bewahrung dieser Errungenschaft ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist mehr als „nur ein Ruhetag“. Der Sonntag ist der gemeinsame, feste Zeitanker unserer Gesellschaft. Der Sonntag bedeutet Ruhe, Familie, Loslassen, Durchatmen und für die nächste Woche Kräfte tanken. Am Sonntag kommt die Arbeits- und Konsumgesellschaft zur Ruhe, die Menschen können gemeinsam freie Zeit miteinander verbringen.

Die Menschen können jeden Euro nur einmal ausgeben. Die Erfahrung der vergangenen Jahre, in denen die Ladenöffnungszeiten immer weiter ausgedehnt wurden, zeigt, dass durch Sonntagsöffnungen Umsätze lediglich von der Woche auf das Wochenende verschoben werden, wobei zugleich höhere Kosten für das Offenhalten der Geschäfte zu Buche tragen.

Auf diese Weise wird lediglich der in der Branche bereits laufende Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb angeheizt, von dem nur wenige große Konzerne profitieren.

Angesichts der immer weiter ausgedehnten Ausweitung und Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in die Abend- und Nachtstunden und damit der Beanspruchung der Beschäftigten in Ochtrup ist der Sonntag der letzte Tag der Woche, an dem die Beschäftigten darauf vertrauen können Zeit für sich selbst und Ihre Familie zu haben.

Wenn der Sonntag zum Werktag wird, hat das dramatische Auswirkungen auch auf Kultur, Sport, Vereinsleben, Religionsausübung und Freizeitaktivitäten. Denn wenn es keinen gemeinsamen Tag wie den Sonntag mehr gibt, an dem sich die Menschen verabreden und zusammenkommen können, wird die oftmals beklagte Vereinzelung in unserer Gesellschaft weiter zunehmen.

Aus diesem Grund sprechen wir uns prinzipiell gegen jegliche verkaufsoffenen Sonntage aus. Gemeinsam mit der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag setzen wir uns für den Erhalt der Sonntagsruhe ein, ebenso für die Öffnungszeiten im Handel.

Wir bitten Sie daher, im Sinne der Beschäftigten im Einzelhandel sowie zur Wahrung der Sonntagsruhe von einer Umsetzung des Vorschlags abzusehen.

Abwägung

Die für das Jahr 2025 beantragten zusätzlichen Ladenöffnungszeiten sind rechtlich zulässig. Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und der aktuellen Rechtsprechung ergebenden Erfordernisse für das Offenhalten der Verkaufsstellen haben in dem im Verordnungsentwurf ebenso Berücksichtigung gefunden, wie die von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung eingeholten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nach hiesiger Rechtsauffassung erfüllt.

Die Zahl der zulässigen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wird nicht überschritten (§ 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW). Auch werden keine Adventssonntage zur Ladenöffnung freigehalten (§ 6 Abs. 4

S. 5 LÖG NRW). Die Freigabe erfolgt darüber hinaus nicht an davon ausgenommenen Feiertagen (§ 6 Abs. 5 LÖG NRW).

Weiterhin wurde auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht genommen (§ 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW). Die geplante Öffnung der Ladenlokale beschränkt sich auf den Zeitraum 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, so dass der zulässige Zeitrahmen von maximal fünf Stunden nicht überschritten wird (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW).

An der Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags besteht ein öffentliches Interesse. Bei dem Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die aufgezählten Sachgründe in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW konkretisiert wird. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten erfolgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW). An dem geplanten Termin findet am gleichen Tag ein traditioneller Markt statt, so dass der zeitliche Zusammenhang zweifelsohne gegeben ist. Die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung an dem beantragten Tag steht im Einzelnen in der Form im Vordergrund, dass die Öffnung der Ladengeschäfte sich lediglich als Annex zu der Veranstaltung gestaltet. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine seit Jahrzehnten regelmäßig einmal jährlich stattfindende festgesetzte Veranstaltung i. S. d. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung, deren öffentliche Wirkung für den Charakter des betroffenen Tages erheblich ist und gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die Veranstaltung (Pottbäckermarkt) ist für die Stadt Ochtrup von erheblicher Bedeutung und das in dieser Veranstaltung liegende öffentliche Interesse ist von erheblichem Gewicht. Die Veranstaltung findet zudem bereits seit vielen Jahren statt, ist gewachsen und im gesellschaftlichen Leben Ochtrups verwurzelt. Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die Presseberichte zu der Veranstaltung. Neben den im Veranstaltungskonzept geschilderten Gegebenheiten der Veranstaltungen nutzen unter anderem Vereine und Verbände die Gelegenheit, sich im Rahmen der Veranstaltungen „vorzustellen“ und das Interesse potentieller Mitglieder für sich zu wecken. Beispielhaft zu nennen sind hier Sport- und Musikvereine, der Heimatverein, der Leineweberverein, das DRK, der MHD, die Freiwillige Feuerwehr usw. Gerade für örtliche Vereine und Verbände ist dies eine wichtige und notwendige Möglichkeit, um Mitglieder zu generieren und auf sich aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltung führt regelmäßig zu einem großen Besucheraufkommen von mehreren tausend sonntäglichen Besuchern. Schon allein am zentralen Veranstaltungsplatz ist bei der Veranstaltung mit mindestens 4.500 Besuchern zu rechnen. Diese im Antrag genannte Zahl deckt sich mit den Erfahrungen, die die Verwaltung in den Jahren vor der Corona-Pandemie gesammelt hat. Die Besucher kommen zum Teil aus Ochtrup selbst, überwiegend jedoch aus dem näheren Umland und in beachtlicher Zahl auch aus den Niederlanden, was anhand der Kennzeichen beobachtet wurde. Die Veranstaltung hat auch ohne den Annex einer Ladenöffnung einen eigenständigen prägenden Veranstaltungsrahmen. Die Begrenzung der privilegierten Verkaufsstellen sind vom räumlichen Umfeld aus gesehen konkret bestimmt worden. In der Vergangenheit war es so, dass Ladenlokale öffnen durften, die in einem bestimmten Radius um das Veranstaltungsgeschehen lagen. Hierfür werden mit der Neufassung des Gesetzes strengere Maßstäbe angesetzt.

Unstreitig ist die räumliche Nähe in den Straßenzügen gegeben, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind. Diese Vorgabe berücksichtigt die Verordnung. Es öffnen lediglich die Ladenlokale, die unmittelbar an das Veranstaltungsgeschehen angrenzen.

Somit zeigt auch die räumliche Nähe der geplanten Ladenöffnungen klar den Zusammenhang zum Pottbäckermarkt.

Ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung liegt auch vor, wenn diese dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels in Ochtrup dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW).

Die Ladenöffnungen dienen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots im Innenstadtbereich in Ochtrup und rechtfertigen damit, nicht zuletzt aufgrund der nicht geringen Anzahl von Leerständen und der daraus resultierenden besonderen Gefährdungslage, das für die Offenhaltung der Verkaufsstellen erforderliche öffentliche Interesse. Innenstadtbereiche leben von der Vielfalt von Einzelhandelsstrukturen. Sind diese nicht mehr gegeben, verarmen diese und Trading-Down-Effekte (Trend zu Billigläden) setzen ein. Durch sonntägliche Ladenöffnungen kann einer Abwärtsentwicklung, die Ursache und zugleich Folge der vielen Leerstände ist, und ein Abfluss der Kaufkraft über die Grenze in Richtung Niederlanden, wo fast jeder Sonntag verkaufsoffen ist, zumindest teilweise entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus können der Erhalt, die Stärkung und die Entwicklung eines attraktiven Angebotes an stationären Verkaufsstellen aber auch den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze begünstigen (LT NRW-Drucks. 17/1046).

Ein öffentliches Interesse an der geplanten Ladenöffnung wird ferner vermutet, wenn diese der Belebung der Innenstädte dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW). Zu berücksichtigen sind hier ebenfalls die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die zu einer weitgehenden Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel geführt haben. Hierdurch haben die Innenstädte generell erheblich an Passantenfrequenz eingebüßt.

Daraus resultierende Insolvenzen im Einzelhandel hätten weitreichende Folgen für die Attraktivität der Innenstädte, unter anderem kann sich dies negativ auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse in Ochtrup auswirken (LT NRW-Drucks. 17/1046).

Die geplante Verkaufsstellenöffnung am Sonntag kann dem entgegenwirken, indem die Bürger/innen wieder vermehrt auf den stationären Einzelhandel aufmerksam gemacht werden. Dies ist im Zusammenhang mit dem stattfindenden Markt umso effektiver, da sich zu diesem Anlass ohnehin eine höhere Zahl an Besucherinnen und Besucher in der Innenstadt befinden.

Auch die Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Ochtrup als attraktiver und lebenswerter Standort, sowohl für bereits verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde EinwohnerInnen und Unternehmen, kann das öffentliche Interesse an einer sonntäglichen Ladenöffnung rechtfertigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW).

Gerade für kleinere Kommunen ist es oft schwierig, neue Einwohner/innen oder Unternehmen anzusiedeln. Auch bestehende Verkaufsstellen haben es schwerer, sich ausreichend zu präsentieren, da die natürliche Anziehungskraft kleinerer Städte für BesucherInnen aus dem Umland niedriger ist, als die der größeren Städte (LT NRW Drucks. 17/1046). Daher bieten Sonntagsöffnungen eine gute Möglichkeit, auch überörtlich die eigene Sichtbarkeit in der Bevölkerung sowie bei Unternehmen zu erhöhen.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die geplante sonntägliche Ladenöffnung keineswegs rein kommerziellen Zwecken dienen sollen. Vielmehr soll hierdurch - wie oben beschrieben - der stationäre Einzelhandel und die Attraktivität des Standortes und Lebensraumes Ochtrup insgesamt gestärkt und gefördert werden.

Bei der geplanten Freigabe von lediglich einem verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2025 bleibt der Sonntagsschutz die Regel und das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt gewahrt. Auch werden die gesetzlichen Möglichkeiten zu sonntäglichen Öffnungen in 2025 nicht maximal ausgeschöpft.

Angesichts der vorstehend aufgeführten Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass die von Seiten des Gesetzgebers und der Gerichte eingerichteten Voraussetzungen und Schranken durch die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen ausreichend Berücksichtigung finden und der Grundgedanke des Gesetzes somit nicht ausgehebelt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, durch die oben aufgeführte ordnungsbehördliche Verordnung dem Antrag der VWO auf Freigabe einer zusätzlichen Ladenöffnungszeit für das Jahr 2025 zu folgen.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine

Generationengerechtigkeit:

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Sache geeignet, Vereine zu fördern und somit nachhaltig positiv auf die gesellschaftliche Struktur einzuwirken. Dies kann sich positiv auf die Generationengerechtigkeit auswirken.

Im Auftrage:

Brüggemann